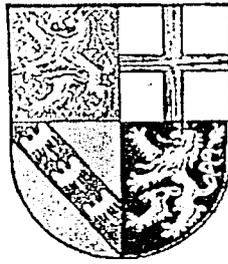


5 K 99/07



Verkündet am: 18.07.2007

gez.: M. Loch
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

31. JULI 2007/52

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Staatsangehörigkeit: srilankisch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp3962 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5127875-431 -

- Beklagte -

w e g e n Widerrufs der Asylanererkennung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Präsidenten des Verwaltungsgerichts André, die Richter am Verwaltungsge-
richt Rech und Körner sowie die ehrenamtlichen Richter Girlinger und Hans auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2007

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 21.04.2006 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein 1970 geborener srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit, reiste zusammen mit seiner Ehefrau eigenen Angaben zufolge am 07.06.1993 auf dem Luftwege nach Deutschland ein und beantragte am 16.06.1993 beim – jetzt – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung gab er bei seiner Anhörung am 17.06.1993 an, dass er nach Abschluss der Schule im Jahre 1986 bei seiner Mutter im Elternhaus gewohnt und von der Landwirtschaft gelebt habe. Sein Vater sowie ein Bruder seien verstorben, seine Mutter und ein anderer Bruder lebten mittlerweile in Deutschland. Man habe unter den Bombardierungen und dem Granatenbeschuss gelitten. Er selbst sei einmal beim Bunkerbau für die LTTE durch einen Granatsplitter an der Hand verletzt worden. Als ihr Haus 1992 bei Kämpfen zwischen der LTTE und der Armee zerstört worden sei, sei die Familie auseinander gerissen worden. Er habe sich zu seiner – damals mit ihm verlobten - Ehefrau nach Kilinochchi begeben. Dort seien am 25.01.1993 alle jungen Männer und Frauen von Soldaten in ein Lager gebracht worden. Während seine Ehefrau nach einer Woche freigelassen worden sei, sei er zwei Monate festgehalten worden. Man habe ihn der Unterstützung der LTTE verdächtigt und von ihm wissen wollen, ob er irgendwelche Namen nennen könne. Er sei geschlagen worden, einmal habe man Zigaretten auf seinem Arm ausgedrückt. Er sei freigekommen, nachdem sein Schwiegervater Bestechungsgeld gezahlt habe. Nachdem die Familie beschlossen habe, ihn und seine Ehefrau nach Europa zu schicken, seien sie am 20.04.1993 nach Colombo gegangen, wo sie einen Monat lang in einem Wohnheim gelebt hätten. Nach dem Attentat auf Präsident Premadasa am 01.05.1993 seien alle Tamilen in dem Wohnheim von der Polizei festgenommen und auf die Polizeistation gebracht worden. Er und seine Ehefrau seien eine Woche festgehalten und über die LTTE und das Attentat befragt worden. Freigelassen seien sie durch den Einsatz einer Agentur, nachdem

der Schwiegervater wieder Geld gezahlt habe. Bei der Freilassung seien ihnen ihre Pässe zurückgegeben worden. Am 02.06.1993 seien sie auf dem Luftwege nach Singapur ausgereist.

Durch Bescheid vom 08.07.1993 erkannte das Bundesamt den Kläger (und auch seine Ehefrau) als Asylberechtigten an und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung heißt es, dass der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Nordostprovinz Sri Lankas gehabt habe, in der Bürgerkrieg bzw. eine Krisensituation des Guerillabürgerkrieges herrsche. Zwar verlören staatliche Maßnahmen in solchen Auseinandersetzungen grundsätzlich den Charakter asylrelevanter Verfolgung. Anderes gelte aber, wenn sie bei der Bekämpfung des Bürgerkriegsgegners über das Maß hinausgingen, das zur Wiederherstellung der Friedensordnung erforderlich sei. Eine solche Lage bestehe im Nordosten Sri Lankas. Es könne daher offen bleiben, ob die Angaben des Klägers im Einzelnen glaubhaft seien. Für ihn bestehe keine inländische Fluchtalternative, da er bei Rückkehr nach Sri Lanka landesweit in eine ausweglose Lage geriete.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage. In der mündlichen Verhandlung vertiefte der Kläger sein Vorbringen und trug ergänzend vor, dass er seit 1984 freiwillig für die LTTE Bunker gegraben, Essen gekocht und Sachen transportiert habe. Mitglied sei er jedoch nicht gewesen. Vor der Ausreise habe er Geld an die LTTE zahlen müssen, habe mit diesen Streit bekommen und möchte mit ihnen nichts mehr zu tun haben. Bei einer Rückkehr fürchte er sowohl die LTTE als auch die Sicherheitskräfte.

Durch Urteil des VG des Saarlandes vom 18.11.1996 – 1 K 238/93.A – wurde die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger Sri Lanka vorverfolgt verlassen habe. Er habe überzeugend geschildert, dass er seit 1984 freiwillig durch Bunkerbau, Essenszubereitung und Transportdienste die LTTE unterstützt habe und aus diesem Grund –ebenso wie seine Ehefrau– asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Die Schilderung der In-

haftierung durch die Armee sei glaubwürdig. Jedenfalls die während der Haft erlittenen Misshandlungen hätten die Schwelle zur asylerblichen Bedeutung überschritten. Da seine Freilassung nur durch Geldzahlung erreicht worden sei, sei schon wegen dieses Vorfalles von einer Vorverfolgung auszugehen. Es könne daher offen bleiben, ob sich auch aus der einwöchigen Haft Anfang Mai 1993 eine Verfolgung ergebe. Ebenso wenig stehe die problemlose Ausreise einem staatlichen Verfolgungsinteresse und damit einer staatlichen Verfolgung entgegen, da auch diese nur durch Geldzahlungen ermöglicht worden sei. Als Vorverfolgtem drohe dem Kläger bei einer Rückkehr unmittelbar nach der Einreise staatliche Verfolgung. Da er den staatlichen Stellen als LTTE-Verdächtiger bekannt geworden sei, bestehe gegen ihn ein individualisierter LTTE-Verdacht, so dass er der Gruppe der gefährdeten Tamilen zuzurechnen sei. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka sei er vor staatlicher Verfolgung nicht hinreichend sicher. Ihm stehe auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, da die asylrelevanten Beeinträchtigungen ihm bereits bei der Einreisekontrolle am Flughafen drohten. Er könne daher nicht sicher sein, das für unauffällige Tamilen ungefährliche Gebiet um Colombo zu erreichen, wobei im Übrigen vieles dafür spreche, dass er als konkret verdächtiger Tamile vor Verfolgung auch in diesem Gebiet nicht sicher wäre.

Das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des OVG des Saarlandes vom 27.02.1997 – 1 Q 67/96 – eingestellt, nachdem der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten den entsprechenden Antrag zurückgenommen hat.

Unter dem 09.09.2004 leitete das Bundesamt bezüglich des Klägers ein Widerspruchsverfahren ein und gab diesem mit Schreiben vom 25.10.2004 Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung binnen eines Monats. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass es seit der Einleitung des Friedensprozesses in Sri Lanka zu deutlichen Verbesserungen der innenpolitischen Lage gekommen sei, die die Einschätzung, dass alle Tamilen im Norden und Osten Sri Lankas einer Gruppenverfolgung ohne inländische Fluchtalternative unterlägen, nicht mehr aufrechterhalten lasse. Mittlerweile sei davon auszugehen, dass Angehörigen der tamilischen

Volksgruppe allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine Gruppenverfolgung drohe. Andere persönliche, heute noch fortwirkende Aspekte seien nicht zureichend ersichtlich.

Mit Schreiben vom 04.11.2004 wies der Kläger darauf hin, dass seine Ehefrau und seine Kinder inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hätten und über seinen vor sechs Monaten gestellten Einbürgerungsantrag noch nicht entschieden sei. Für ihn sei eine Rückkehr nach Sri Lanka unzumutbar. Dort sei die Lage nach wie vor schwierig und er fühle sich nicht sicher.

Durch Bescheid vom 21.04.2006 widerrief das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung heißt es, dass der Ausländer aufgrund seiner tamilischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung nicht mehr zu befürchten habe. Die srilankische Regierung sei sichtlich bemüht, das Vertrauen der tamilischen Bevölkerung zurückzugewinnen. Seit der Einigung über eine Waffenruhe sei die Zahl der Kontrollen erheblich zurückgegangen, Festnahmen seien nicht mehr bekannt geworden. Aber selbst wenn die Zeit der Gewaltlosigkeit durch erneute Attentate gefährdet würde und die srilankischen Behörden wieder Sicherheitskontrollen anordneten, seien Konfliktgegner nicht die Tamilen. So lebten ca. 70 % der tamilischen Bevölkerung frei und unbedroht in den hauptsächlich von Singhalesen bewohnten westlichen und südlichen Landesteilen. Tamilen hätten die Möglichkeit, höchste Staatsämter zu erreichen, und seien auch in anderen staatlichen Bereichen häufig vertreten. Mehrere tamilische Parteien, die dem bewaffneten Kampf abgeschworen hätten, stellten Parlamentsabgeordnete. Die obergerichtliche Rechtsprechung lehne eine Gruppenverfolgung von Tamilen allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit bereits mit dem Hinweis auf eine bestehende inländische Fluchialternative in Colombo und Umgebung ab, sofern kein konkreter LTTE-Verdacht bestehe.

Seit dem 24.12.2001 hielten Regierung und LTTE eine Waffenruhe ein. Nach Aufhebung des Verbotes der LTTE am 04.09.2002 – Anhängerschaft und Mitgliedschaft stellten seither keinen Straftatbestand mehr dar – hätten zwischen den Bürgerkriegsparteien erste Friedensgespräche stattgefunden, in denen die Tamilenorganisation ihre Forderung nach einem autonomen Staat und ihren Alleinvertretungsanspruch für den Norden und Osten Sri Lankas öffentlich fallengelassen habe. Beide Seiten hätten sich im Dezember 2002 auf eine gemeinsame Deklaration geeinigt, wonach eine politische Lösung angestrebt werde, die auf interner Selbstbestimmung gründe und auf einer föderalen Struktur innerhalb eines geeinten Sri Lanka basiere. Anfang Januar 2003 seien eine Reihe von Vereinbarungen über grundlegende Menschenrechte abgeschlossen worden. Die Gespräche seien zunächst auch nicht durch verschiedene bewaffnete Zusammenstöße zwischen den Streitkräften und der LTTE gefährdet worden. Allerdings sei es aufgrund von Ereignissen im Jahre 2004 nach Auffassung von Beobachtern zu einer Gefährdung der innenpolitischen Stabilität gekommen. So hätten Attentate auf LTTE-Vertreter in der Region von Batticaloa, ein Selbstmordanschlag in Colombo sowie ein Attentat auf einen Richter des Obersten Gerichts stattgefunden. Nach einem Bombenanschlag auf einen Bus sei es bei Zusammenstößen zwischen Tamilen und Singhalesen zu Toten und Verletzten gekommen. Auch habe sich das Verhältnis zwischen der Regierung und der LTTE seit den Parlamentswahlen im April 2004 spürbar verschlechtert. Angesichts der tendenziell verhärteten Fronten habe die Gefahr des Scheiterns der Friedensgespräche bestanden, jedenfalls habe die LTTE mit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes gedroht. Aufgrund der Flutkatastrophe vom 26.12.2004 seien die Gräben zwischen beiden Konfliktparteien für kurze Zeit überbrückbar erschienen. Tamilen und Soldaten hätten sich gegenseitig in der Not geholfen. Die Spannungen zwischen der Regierung und den Rebellen seien jedoch wieder angestiegen. Die Konfliktparteien seien in das alte Muster gegenseitiger Anschuldigungen zurückgefallen und hätten versucht, politisches Kapital aus der Katastrophe zu schlagen. Eine Serie gezielter Morde an hochrangigen politischen Kadern der LTTE zwischen Anfang Februar und Anfang März 2005 habe den fragilen Friedensprozess gefährdet. Nach der Ermordung

des srilankischen Außenministers Kadirgamar habe die Regierung den Ausnahmezustand verhängt. Der als Sieger aus der Präsidentschaftswahl vom 17.11.2005 hervorgegangene Premierminister Rajapakse vertrete eine harte Haltung gegenüber den tamilischen Befreiungstigern und wolle neue Bedingungen für den Waffenstillstand aushandeln. Seit der Präsidentschaftswahl sei eine steigende Anzahl von Anschlägen und Angriffen der LTTE zu verzeichnen, bei denen mindestens 74 Angehörige der Sicherheitskräfte getötet worden seien. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen der Ausländer die Rückkehr in sein Heimatland ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Auch lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor.

Gegen diesen am 04.05.2006 zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 18.05.2006 Klage. Die für die Anerkennung maßgebenden Verhältnisse hätten sich nachträglich nicht erheblich so verändert, dass bei Rückkehr eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Die Ausführungen im angefochtenen Bescheid seien nach dem Bombenanschlag vom 12.04.2006 auf Generalleutnant Sarath Fonseka und das srilankische Verteidigungsministerium überholt. Es sei zu Angriffen der srilankischen Luftwaffe auf Stellungen der LTTE und zu pogromartigen Übergriffen auf die tamilische Zivilbevölkerung gekommen. Zudem hätten sich in den letzten Monaten mehrere bewaffnete Konflikte zwischen Regierungstruppen und der LTTE bzw. einer von dieser abgespaltenen Gruppierung ereignet. Die Friedensverhandlungen ruhten und derzeit sehe es so aus, dass sie abgebrochen werden, nachdem die EU die LTTE als terroristische Gruppierung eingestuft habe. Die Regierung unterhalte Paramilitärs, die ohne Rücksicht auf die Menschenrechte der tamilischen Bevölkerung einen Schattenkrieg führten und vor allem im Nordosten Sri Lankas gegen die tamilische Zivilbevölkerung vorgingen. Im Weiteren werde den Sicherheitskräften Untätigkeit bei Übergriffen von Singhalesen auf tamilische Zivilisten vorgeworfen. Die Regierung praktiziere gegenüber den Tamilen wieder eine Politik des Verschwindenlassens. Von einer inländischen

Fluchtalternative im Süden Sri Lankas bzw. in Colombo könne keine Rede mehr sein. Nach der Bombardierung eines tamilischen Waisenhauses durch die srilankische Luftwaffe habe die Regierung aus Furcht vor Racheakten der LTTE die Schulen des Landes, auch in Colombo und im Süden Sri Lankas, geschlossen. Die dadurch indizierte hoch angespannte Lage lasse eine inländische Fluchtalternative in Colombo und im Süden Sri Lankas entfallen. Der angefochtene Bescheid sehe als grundlegende Sachlagenänderung eine im Dezember 2001 ausgehandelte Waffenruhe zwischen der LTTE und der srilankischen Regierung an, die längst keinen Bestand mehr habe. Daher sei die Situation wiederhergestellt, die seiner Asylenerkennung zugrunde gelegen habe. Damit aber bewerte der Bescheid die im Wesentlichen unverändert gebliebene Verfolgungslage anders als früher. Die wenigen Jahre einer relativen Ruhe in Sri Lanka seien als kurzes Intermezzo anzusehen, die die Annahme einer grundlegenden Sachlagenänderung nicht rechtfertige.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21.04.2006 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.04.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, höchst hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, dass dieser bereits eine sich verschärfende Sicherheitslage in Sri Lanka berücksichtige. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern hierdurch das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für tamilische Volkszugehörige im Raum Colombo in Frage gestellt sein könne. Die gegenteiligen Behauptungen des Klägers seien unsubstantiiert und nicht belegt. Der widerrufende Bescheid vom 21.04.2006

bewerte auch nicht lediglich eine im Wesentlichen unverändert gebliebene Verfolgungslage anders als früher, sondern gehe ganz offensichtlich von einer grundlegenden Sachlagenänderung aus.

Durch Beschluss vom 24.07.2006 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakte 1 K 238/93.A sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die sich aus der Anlage zur Sitzungsniederschrift ergebenden Teile der Dokumentation Sri Lanka zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß mit Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.04.2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung des Klägers ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes.

I. Der angefochtene Widerruf durfte nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als gebundene Entscheidung ergehen und erforderte keine Ermessensausübung durch das Bundesamt nach § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, spätes-

tens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen (Satz 1). Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ist nach der Prüfung ein Widerruf nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach Abs. 1 im Ermessen des Bundesamts (Satz 3). Zwar gilt § 73 Abs. 2 a AsylVfG grundsätzlich auch für den nach dem 01.01.2005 ausgesprochenen Widerruf von Anerkennungen, die vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar geworden sind. Die darin vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, beginnt allerdings erst vom 1. Januar 2005 an zu laufen

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 -1 C 21.06-, zitiert nach Juris.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass § 73 Abs. 2a AsylVfG zwar auf den angefochtenen Widerrufsbescheid anwendbar ist, dass aber die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung des Bundesamts hier nicht erfüllt sind, weil es an der erforderlichen vorherigen sachlichen Prüfung und Verneinung der Widerrufsvoraussetzungen durch das Bundesamt fehlt. Eine solche Prüfung und Negativentscheidung ist auch nicht etwa pflichtwidrig unterblieben, denn die ab 1. Januar 2005 laufende Drei-Jahres-Frist war zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen.

Rechtmäßigkeitsbedenken bestehen auch nicht mit Blick auf die Unverzüglichkeit des Widerrufs im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Das Gebot der Unverzüglichkeit des Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des Klägers verletzt

Vgl. BVerwG, Urteile vom 20.03.2007, wie vor und vom 18.07.2006 –BVerwG 1 C 15.05- BVerwGE 126, 243 m.w.N..

Im weiteren kann in formeller Hinsicht offen bleiben, ob im Hinblick darauf, dass sich der Kläger zu der ihm mit Schreiben des Bundesamtes vom 25.10.2004 eröffneten Widerrufsabsicht bereits unter dem 04.11.2004 schriftlich äußerte (§ 73 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), der Widerruf aber erst mit Verfügung vom 21.04.2006 erfolgt

ist, der Widerruf der Anerkennung der einjährigen Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG unterliegt

verneinend Gemeinschaftskommentar, AsylVfG, Stand: Februar 2007, § 73 Rdnr. 44, m.w.N.; offen gelassen: BVerwG, Urteile vom 20.03.2007 und vom 01.11.2005, wie vor.

II. Die Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind jedenfalls in materieller Hinsicht nicht erfüllt.

Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht

vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 20.03.2007, wie vor, Urteil vom 01.11.2005 -1 C 21/04-, m.w.N., zitiert nach Juris.

Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht

vgl. BVerwG, Urteile vom 01.11.2005, a.a.O.; vom 08.03.2003 -1 C 15.02-, vom 19.09.2000 -9 C 12.00-, jeweils zitiert nach Juris.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die Widerrufs Voraussetzungen liegen jedenfalls im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vor.

Die aktuelle Sicherheitslage in Sri Lanka stellt sich nach Auswertung der der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel wie folgt dar:

1. Das Auswärtige Amt hat in Fortführung seiner jüngeren Auskünfte

vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Sri Lanka vom 11.12.2006 (Stand Dezember 2006); Ad-hoc-Information über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Sri Lanka vom 31.01.2007 (Stand: Januar 2007)

in einem aktuellen Lagebericht

vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Sri Lanka vom 26.06.2007 (Stand Juni 2007)

dargelegt, dass die politische Lage in Sri Lanka fast ausschließlich von dem wieder entbrannten ethnischen Konflikt bestimmt werde. Die tamilische „Befreiungsorganisation“ LTTE halte im Norden und Osten des Landes Gebiete, in denen sie - und nicht die Regierung - faktisch Staatsgewalt mit militärischen und zivilen Verwaltungsstrukturen ausübe. Der Einflussbereich umfasse ein zusammenhängendes Gebiet nördlich einer sich von Pulmoddai nach Osten bis Mannar zu denkenden Linie - mit Ausnahme der Jaffna-Halbinsel sowie mehrerer kleinerer Gebiete im Osten. Nach der Wahl von Mahinda Rajapakse zum Staatspräsidenten im November 2005 hätten die Spannungen zwischen LTTE und Regierungsparteien rapide zugenommen. Anschläge auf Führungspersonal der Regierung, oppositionelle tamilische Politiker und Sicherheitskräfte würden mutmaßlich von der LTTE verübt.

Nach anfänglicher Zurückhaltung habe das Militär nach dem Anschlag auf den Oberbefehlshaber der Armee im April 2006 Offensiven gegen Stellungen der LTTE im Norden und Osten gestartet. Seit Ende Juli 2006 befinde sich das Land

faktisch im Bürgerkriegszustand mit dauernden Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Norden des Landes. Im Süden (Colombo, Hambantota, Galle, Flughafen Negombo) habe es eine ganze Reihe von Anschlägen und Attentaten gegeben, die vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staates und LTTE-kritische tamilische Politiker gerichtet gewesen seien. Im Januar 2007 seien erstmals Bombenanschläge auf zivile Reisebusse im Süden (Hambantota) verübt worden.

Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen sei seit der zunehmenden Verletzung des – im Jahre 2002 geschlossenen - Waffenstillstandsabkommens Anfang 2006 in erheblichem Maße gestiegen. Aufgrund der jüngsten politischen Entwicklung, insbesondere der teilweisen Wiedereinführung der repressiven Antiterrorgesetze im Dezember 2006, der Einnahme Vakarai/Ostprovinz durch srilankische Regierungstruppen am 22.01.2007 und des zunächst dahinschwelenden, im März 2007 dann in voller Härte ausgebrochenen Bürgerkrieges im Osten habe sich die Situation erheblich verschärft.

Zunehmend zählten auch Zivilisten zu den Opfern der Gewalt. Seit Beginn des Jahres 2006 sollten rund 4000 Menschen der neuen Gewaltwelle zum Opfer gefallen sein. Hunderttausende lebten als interne Vertriebene in Lagern, fast 300.000 davon seien neue Bürgerkriegsflüchtlinge. Die Lage für diese Menschen werde zunehmend problematisch, vor allem im Osten des Landes.

Im Norden seien die Jaffna-Tamilen seit der Schließung der einzigen Verbindungsstraße nach Süden seit August 2006 eingeschlossen und könnten das von den singhalesischen Regierungstruppen gehaltene Gebiet der Halbinsel nicht verlassen. Aufgrund der neuen Gewaltwelle hätten sich seit Anfang 2006 angeblich über 18.000 Tamilen über das Meer in das benachbarte indische Tamil Nadu geflüchtet.

Im Zusammenhang mit der immer wieder aufgeflammten Gewalt und den Anschlägen der LTTE stünden auch staatliche Sicherheitskräfte in Verdacht, An-

schläge gegen Oppositionspolitiker zu verüben. Die Regierung schein nicht in der Lage, die von der LTTE, der berüchtigten LTTE-Abspaltung Karuna und möglicherweise auch ihren eigenen Sicherheitskräften verübten Attentate zu unterbinden. Ende 2006 habe der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte Sri Lanka besucht und den Sicherheitskräften vorgeworfen, mit den Söldnern Karunas bei der Rekrutierung von Kindersoldaten zusammenzuarbeiten.

Aufgrund des Staatsnotstandes, der im August 2005 nach der bis heute nicht aufgeklärten Ermordung von Außenminister Lakshman Kadirgamar verhängt worden sei, hätten die Sicherheitskräfte ihre Kontroll- und Eingriffsrechte erweitert. Am 25.11.2006 und 06.12.2006 seien weitere Verschärfungen des Notstandsrechtes in Kraft getreten, die Polizei und Sicherheitskräften weitestgehende Befugnisse einräumten. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlich erfolgten Festnahmen, sei dadurch faktisch aufgehoben. Die Sicherheitslage habe dazu geführt, dass die Sicherheitskräfte auch im Süden zahlreiche Hausdurchsuchungen und PKW-Kontrollen, vor allem bei Tamilen durchführten. Es komme wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen.

Mit dem faktischen Wiederausbruch des Bürgerkrieges habe sich vor allem für im Regierungsgebiet lebende Tamilen die Lage erheblich verschlechtert. Zwar würden diese auch jetzt nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verfolgt. Sie seien allerdings - durch die tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar - mittlerweile in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen bei Vorliegen geringster Verdachtsmomente richteten sich vor allem gegen Tamilen. Neunzig Prozent der Festnahmen wegen „Terrorverdacht“ betrafen Tamilen, bei einem Bevölkerungsanteil von weniger als 20 %. Durch die Wiedereinführung des „Terrorism Prevention Act“ Ende 2006 sei die richterliche Kontrolle solcher Verhaftungen kaum noch gewährleistet. Wer verhaftet werde, müsse mit längerer Inhaftierung rechnen, ohne dass es zu weiteren Verfahrensschritten oder gar einer Anklageerhebung kommen müsse. Es komme

vorübergehend auch zu Deportationen von Tamilen aus der Hauptstadt Colombo durch die Sicherheitskräfte.

Mit dem Prevention of Terrorism Act von Dezember 2006 sei die Unterstützung der LTTE erneut strafbar geworden. Jeder, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig sei, müsse damit rechnen, von den Sicherheitskräften verhaftet zu werden. Sri Lanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt worden seien, müssten seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies treffe auch auf Personen zu, die sich in den vom Bürgerkrieg bislang weitgehend verschonten Gebieten der Insel (d.h. allen anderen Gebieten als der Jaffna-Halbinsel, dem LTTE-Gebiet sowie den seit Mitte Mai 2006 umkämpften Regionen im äußersten Osten der Insel nördlich von Ampara, einschließlich der Hauptstadt Colombo) aufhielten.

Es gebe innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungshandlungen nicht ausgeübt würden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in den einzelnen Landesteilen unterscheide. Die nach dem Waffenstillstand 2002 bestehende Möglichkeit, sich im ganzen Land ohne große Einschränkungen zu bewegen und niederzulassen, existiere nicht mehr.

Nach dem Wiederausbruch des Bürgerkrieges komme es im gesamten Regierungsgebiet zu Verfolgungshandlungen der Sicherheitskräfte gegen Personen, die der Nähe der LTTE verdächtig seien. In den Augen der Sicherheitskräfte besonders verdächtig seien Tamilen, die sich erstmals in dem von der Regierung beherrschten Gebiet niederlassen wollten. Aber auch die LTTE sei zu Anschlägen, Folterungen, Rekrutierungen und Verschleppungen im Regierungsgebiet in der Lage.

Mit dem Waffenstillstandsabkommen von 2002 seien Meldungen über Folter und Misshandlungen von Gefangenen deutlich zurückgegangen. Es seien aber substantielle Verletzungen des Folterverbots geblieben, die durch das im August 2005

wieder eingeführt und im Dezember 2006 verschärfte Notstandsrecht sowie die neuerlichen Auseinandersetzungen zwischen Regierungstruppen und der LTTE noch verschärft worden seien.

Aufgrund der verschlechterten Situation für Rückkehrer hätten die Niederlande im März 2007 einen zunächst dreimonatigen Abschiebungsstopp für Angehörige der tamilischen Bevölkerungsgruppe angeordnet. Die Schweiz schiebe derzeit keine Tamilen nach Sri Lanka ab. Das Bundesministerium des Innern habe mit Schreiben vom 08.05.2007 den deutschen Innenministerien und Senatsverwaltungen empfohlen, Rückführungen nach Sri Lanka zunächst für drei Monate partiell für aus dem Norden und Osten stammende Tamilen (ausgenommen Straftäter und Personen mit Existenzsicherung) auszusetzen.

2. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrer neuen Dokumentation

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus Sri Lanka, vom 01.02.2007,

dass die Waffenruhe nur noch auf dem Papier bestehe. Die zwischenzeitlich wieder ausgebrochenen Kämpfe zwischen der Regierung und der LTTE hätten zu schweren Verlusten auf beiden Seiten geführt. Beide Seiten setzten Artillerie ein; die Regierungskräfte griffen zudem aus der Luft an. Es gebe kaum mehr Bemühungen, auf die Zivilbevölkerung Rücksicht zu nehmen. Jaffna sei auf dem Land- und Luftweg abgeschnitten und könne nur noch von Trincomalee aus versorgt werden. Die Sperrung der A 9 erlaube es Hilfsorganisationen kaum noch, Unterstützung zu leisten. Kämpfe im Osten der Jaffna-Halbinsel hätten im Oktober 2006 zu hohen Verlusten auf beiden Seiten geführt. Mit Angriffen in Galle im Süden der Insel und mit Attentaten u. a. auf den Chef der Streitkräfte Fonseca und auf den Bruder des Präsidenten Rajapakse demonstriere die LTTE, dass sie bereit gewesen sei, Operationen auf der ganzen Insel zu führen.

Nach Angaben des srilankischen Verteidigungsministeriums seien zwischen dem 01.12.2005 und dem 10.10.2006 2.735 Personen, darunter 664 Zivilisten, getötet worden. Hunderttausende seien auf der Flucht. Wegen Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte und die LTTE werde niemand belangt. Es sei ein Klima völliger Rechtlosigkeit entstanden und gemäß dem neuesten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für extralegale Hinrichtung würden Zivilpersonen in Sri Lanka als direkte Angriffsziele gelten. Zweitägige Friedensverhandlungen in Genf am 28./29.10.2006 seien fehlgeschlagen. Auf eine Fortsetzung hätten sich die Konfliktparteien nicht einigen können. Der Chef der LTTE habe Ende November 2006 erklärt, dass der Waffenstillstand tot sei (NZZ vom 29.11.2006).

Die Sicherheitssituation sei seit Jahresbeginn insbesondere in den überwiegend von Tamilen bewohnten Regionen des Nordens und Ostens nach Wiederausbruch der Kampfhandlungen extrem schlecht. Auch im Großraum Colombo und anderen Teilen der Insel habe sich die Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere der tamilischen Minderheit verschlechtert. In Colombo hätten Razzien und Verhaftungen besonders in den von Tamilen bewohnten Vierteln zugenommen. Die im August 2005 vom Parlament erlassenen Emergency Regulations, die es der Armee erlaubten, auf bloßen Verdacht hin Verhaftungen vorzunehmen und verhaftete Personen ein Jahr ohne Prozess festzuhalten, seien im Juli 2006 für weitere sechs Monate verlängert worden. Die LTTE habe bewiesen, dass sie ihre Ziele überall treffen könne. Westliche Botschaften schätzten die Gefahr von Terroranschlägen in Colombo als außerordentlich hoch ein (NZZ vom 14.12.2006).

Die Menschenrechtssituation sei besorgniserregend. Terroristische Attacken würden von der Regierung mit Methoden bekämpft, die für die tamilische Minderheit bedrohlich seien und ihre Sicherheit in Frage stellten. Seit Dezember 2005 gebe es eine signifikante Zunahme extralegalen Tötungen auch von Regierungsseite. Viele solcher Taten würden an gewöhnlichen Personen begangen, die kaum erkennbar in Verbindung zum Konflikt stünden. Teilweise seien Entführungen und Tötungen Teil eines Musters, die LTTE anzugreifen, teilweise geschähen sie aus politischen Motiven und könnten zudem einen kriminellen Hintergrund haben. Auch die LTTE

sei verantwortlich für Entführungen und Ermordungen in Colombo. Im Kriegsgebiet gehöre es zur Strategie der LTTE, sich mit Zivilpersonen zu umgeben, deren Tod in Kauf genommen und für propagandistische Zwecke ausgeschlachtet werde. Die Regierung setze humanitäre Hilfe ein, um Unterstützung der LTTE abzuschneiden und die Bevölkerung dazu zu bringen, aus LTTE-kontrollierten Gebieten wegzugehen. Die Mehrheit der Hilfsorganisationen im Norden und Osten des Landes habe sich entschlossen, die Region zu verlassen.

Personen, die für die LTTE tätig gewesen seien, LTTE-Deserteure und der Spionage für die LTTE verdächtige Personen müssten mit Verfolgung, Verhaftung, Folter bis hin zu extralegalen Tötung durch srilankische Sicherheitskräfte rechnen. Tamilen, die der Sympathie oder Unterstützung der Regierung bzw. der Gegnerschaft zu der LTTE verdächtig würden, müssten mit gezielten Anschlägen und Entführungen bis hin zu extralegalen Tötungen durch die LTTE rechnen. Tamilen, die sich für die Sache der Tamilen einsetzten, müssten in allen Teilen des Landes, auch im Süden, mit gezielten Belästigungen, Angriffen, Todesdrohungen und Entführungen bis hin zu Bombenattentaten rechnen. Für asylrechtlich verfolgte oder gefährdete Personen gebe es in anderen Landesteilen Sri Lankas keine zumutbare Fluchalternative. Für Personen aus dem Norden und Osten fehle diese, weil sie angesichts der hohen Zahl der intern Vertriebenen, der schlechten Sicherheitslage, der humanitären Situation und der Menschenrechtssituation wieder in die Bürgerkriegsgebiete abgedrängt werden könnten. Für Personen aus dem Süden sei eine interne Fluchalternative aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im Norden und Osten ausgeschlossen. Der srilankische Staat sei nicht in der Lage, diese Personen zu schützen.

3. Der UNHCR berichtet in seiner aktuellen Stellungnahme

Vgl. UNHCR – Stellungnahme zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka vom Januar 2007,

dass es seit Januar 2006 verstärkt zu Brüchen des zwischen den Bürgerkriegsparteien ausgehandelten Waffenstillstandes gekommen sei, wodurch sich die Sicher-

heitslage drastisch verschlechtert habe. Beide Konfliktparteien bezögen bewusst die Zivilbevölkerung in die bewaffneten Konflikte mit ein. Der Konflikt habe zu Vertreibungen in großem Umfang geführt. Allein gewalttätige Feindseligkeiten im Distrikt Trincomalee in den Monaten Juli und August 2006 hätten insgesamt mehr als 50.000 Menschen zur Flucht veranlasst. Im Norden des Landes seien im August 2006 mehr als 60.000 Personen vertrieben worden. Bis November 2006 habe sich die Zahl der Binnenvertriebenen in dieser Region verdreifacht. Mittlerweile werde die Gesamtzahl der Binnenflüchtlinge in den von Regierungstruppen und LTTE-Rebellen kontrollierten Gebieten auf über 500.000 veranschlagt.

Infolge der aufgeflammten Kämpfe habe sich auch die Menschenrechtslage für die srilankische Bevölkerung dramatisch verschlechtert. Betroffen seien hiervon vor allem Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes, denen von Seiten aller Konfliktparteien Einschüchterungen, Bedrohungen, willkürliche Inhaftierungen, Entführungen, Folter, Zwangsrekrutierungen – auch von Minderjährigen – oder sogar die gezielte Tötung drohe. Würden sie verdächtigt, Verbindungen zur LTTE zu unterhalten, drohten ihnen Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Behörden oder mutmaßlich von der Regierung gestützte Paramilitärs. Tamilen, die der Opposition gegen die LTTE verdächtigt oder als Informanten der Regierung gelten würden, drohe die Ermordung durch die LTTE, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem von der LTTE oder der Regierung kontrollierten Gebiet befänden. Die LTTE habe die Fähigkeit zu gezielten Verfolgungsmaßnahmen außerhalb der von ihr kontrollierten Gebiete durch zahlreiche Morde und Sprengstoffanschläge in Colombo und anderen in Regierungshand befindlichen Gebieten gezeigt.

Für Tamilen aus Colombo bestehe aufgrund der im April bzw. Dezember 2006 drastisch verschärften Sicherheitsbestimmungen ein erhöhtes Risiko, willkürlichen, missbräuchlichen Polizeimaßnahmen – insbesondere Sicherheitskontrollen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Hausdurchsuchungen oder Leibesvisitationen – unterworfen zu werden. Tamilen aus Colombo seien zudem besonders gefährdet, Opfer von Entführungen, Verschleppungen oder Tötungen zu werden.

Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten seien, stehe ebenso wie Tamilen aus Colombo, die zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, die staatlichen Behörden oder durch paramilitärische Gruppen ausgesetzt seien, keine realistische interne Fluchtalternative zur Verfügung und sollten daher, sofern keine Ausschlusskriterien eingreifen, als Flüchtlinge auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskommission anerkannt werden. Aus dem Norden oder Osten des Landes stammende und vor der allgemeinen Gewalt fliehende Tamilen würden, insbesondere wenn sie aus von der LTTE kontrollierten Gebieten kämen, von den Behörden als potentielle LTTE-Mitglieder oder Unterstützer angesehen, und seien deshalb mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tötungen bedroht. Sie sollten nicht abgeschoben werden, bis eine signifikante Verbesserung der Sicherheitslage in Sri Lanka eingetreten sei.

III. Auf der Grundlage dieser tatsächlichen Erkenntnisse, die mit Stellungnahmen und Gutachten anderer Autoren im Wesentlichen in Einklang stehen

vgl. hierzu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Erkenntnisse des Bundesamtes zu Sri Lanka, vom 04.05.2007; ai vom 18.04.2007 an VG Hannover,

kann derzeit nicht festgestellt werden, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung des Klägers maßgeblichen Verhältnisse nachträglich und nicht nur vorübergehend derart verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahme auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Den Erkenntnisquellen ist – zusammengefasst - im Wesentlichen übereinstimmend zu entnehmen, dass Sri Lanka sich seit Ende Juli 2006 faktisch im Bürgerkriegszustand befinde, wobei im Osten und Norden des Landes andauernde Kämpfe zwischen den Streitkräften und der LTTE stattfänden und im Süden einschließlich der Hauptstadt Colombo eine ganze Reihe von Anschlägen und Atten-

taten vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staates und LTTE-kritische tamilische Politiker verübt würden. Mit dem faktischen Wiederausbruch des Bürgerkrieges habe sich die Lage gerade auch für die im Regierungsgebiet lebenden Tamilen erheblich verschlechtert. Die Sicherheitskräfte seien nach den Verschärfungen des Notstandsrechts Ende 2006 mit weitestgehenden Kontroll- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet und einer richterlichen Kontrolle weitgehend entzogen. Im Regierungsgebiet richteten sich ständige Razzien, PKW-Kontrollen, Hausdurchsuchungen sowie Verhaftungen bei Vorliegen schon geringster Verdachtsmomente vor allem gegen Tamilen, wobei es bei Festnahmen zu längerer Inhaftierung ohne weitere Verfahrensschritte sowie zu Misshandlungen und Folter kommen könne.

Damit besteht mit Blick auf die Verfolgungsakteure, die Verfolgungshandlungen und die betroffenen Verfolgungssubjekte eine Verfolgungslage, die bereits im Zeitpunkt der Anerkennung des Klägers gegeben war, wobei allerdings angesichts der nunmehr geltenden Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c AufenthG der Kreis der asylrelevanten Verfolgungsorgane um nichtstaatliche Akteure wie die LTTE erweitert wurde.

Ausgehend hiervon ist eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Aufgrund der im Norden und Osten des Landes anhaltenden Kämpfe kommt, wovon ersichtlich auch die Beklagte ausgeht, eine Rückkehr des Klägers allenfalls in die von direkten Kampfhandlungen noch weitgehend verschonten Gebiete im Westen und Süden Sri Lankas, insbesondere den Großraum Colombo in Betracht. Aber auch dort sind tamilische Volkszugehörige, die wie der Kläger aus dem Norden und Osten stammen, der Gefahr ausgesetzt, als potentielle Unterstützer der LTTE angesehen zu werden, und deshalb mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tötungen bedroht

vgl. bereits UNHCR vom Januar 2007, wie vor.

Nach aktueller Einschätzung des Auswärtigen Amtes sind, wie bereits dargelegt, im Regierungsgebiet lebende Tamilen in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten und Rückkehrer aus dem Ausland, die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammen und sich nun erstmals in Colombo oder dem Süden niederlassen wollen, einem Anfangsverdacht, der LTTE nahe zu stehen, ausgesetzt

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 26.06.2007, wie vor.

Zwar kann dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes nicht entnommen werden kann, dass ein solcher General- oder Anfangsverdacht schon per se zu einer asylrelevanten Verfolgung führt. Das Auswärtige Amt hält nämlich in demselben Lagebericht an seiner Einschätzung fest, dass die im Regierungsgebiet lebenden Tamilen auch jetzt nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verfolgt werden, was ersichtlich auch die aus dem Norden und Osten Sri Lankas stammenden und jetzt in Colombo lebenden oder leben wollenden Tamilen einschließt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der weiteren Feststellung des Auswärtigen Amtes, dass sich Verhaftungen bei Vorliegen schon geringster Verdachtsmomente vor allem gegen Tamilen richten

Vgl hierzu bereits Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Information vom 31.01.2007, wie vor, wonach es in Colombo über die ganze Stadt verteilt Kontrollpunkte gebe, an denen verdächtige Personen –in erster Linie Tamilen – angehalten, kontrolliert und bei Vorliegen auch nur vager Verdachtsmomente willkürlich und ohne Rechtsgrundlage festgenommen würden.

Hätte das Auswärtige Amt in dem dargelegten General- oder Anfangsverdacht bereits ein Verdachtsmoment gesehen, das jedenfalls zur Verhaftung des Betroffenen führt, hätte es feststellen müssen, dass im Regierungsgebiet jeder Tamile bzw. jeder tamilische Rückkehrer aus dem Ausland, der aus dem Norden oder Osten des Landes stammt und sich in Colombo niederlassen möchte, verhaftet werde. Derartiges ergibt sich aus dem Lagebericht jedoch ersichtlich nicht. Da im

Übrigen auch nach Maßgabe der sich aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes ergebenden Lageverschärfung im Ergebnis weiterhin nicht festgestellt werden kann, dass es zu einer im Vergleich zum Anteil der Tamilen an der Gesamtbevölkerung hinreichend großen Anzahl von asylerberheblichen Verfolgungsmaßnahmen gegen diese Volksgruppe, insbesondere gerade an die tamilische Volkszugehörigkeit anknüpfenden Verhaftungen und dabei länger andauernden Inhaftierungen und/oder erheblichen Misshandlungen bzw. sogar Folter der Inhaftierten kommt, ist für tamilische Volkszugehörige die Gefahr einer allein gegen ihre Ethnie gerichteten politischen Verfolgung zumindest im Großraum Colombo nach wie vor nicht beachtlich, das heißt überwiegend wahrscheinlich

vgl. so bereits Beschluss der Kammer vom 24.05.2007 -5 L 194/07- in Anlehnung an OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.01.2007 -21 A 3013/04.A.-

Allerdings kommt es fallbezogen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs nicht auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit sondern darauf an, ob eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach Maßgabe des damit anzuwendenden sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kann aber nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger bei Rückkehr nach Sri Lanka politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist. Denn gerade im Hinblick darauf, dass es vor allem bei Tamilen schon bei geringsten Verdachtsmomenten zu Verhaftungen mit längerer Inhaftierung und dabei auch zu Misshandlungen und sogar Folter kommen kann, erscheint vorliegend keineswegs ausgeschlossen sondern ohne weiteres möglich, dass der Kläger etwa im Rahmen der zahlreichen Razzien, PKW-Kontrollen oder Hausdurchsuchungen trotz fehlender Anhaltspunkte für die Unterstützung terroristischer Aktivitäten allein wegen seiner Volkszugehörigkeit verhaftet, längerfristig inhaftiert und dabei in erheblichem Maße misshandelt oder gar gefoltert, mithin asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 08.11.1990 -2 BvR 933/90-, InfAuslR 1991, 25, 27; vom 10.07.1989 -2 BvR 502/86 u.a.-, InfAuslR 1990, 21 ff; Gemeinschaftskommentar AsylVfG, Stand: Februar 2007, vor II – 3, Rdnr. 37 ff .

ausgesetzt würde.

Darüber hinaus kommt im vorliegenden Fall noch hinzu, dass die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und Flüchtling nicht aufgrund seiner Ethnie sondern deshalb erfolgt ist, weil er wegen eines individualisierten LTTE-Verdachts der Gruppe der auffälligen und daher gefährdeten Tamilen zugerechnet wurde und er aus diesem Grund bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht sicher war. Unter diesem Aspekt ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, aufgrund der eine Wiederholung der fluchursächlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgeschlossen erscheint, auch nicht ansatzweise von der Beklagten dargelegt oder sonst erkennbar. Vielmehr müssen nach den vorliegenden Erkenntnissen gerade Sri Lanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitskräfte verfolgt wurden, seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 26.06.2007, wie vor;
Ad-hoc-Information vom 31.01.2007, wie vor.

Dies trifft auf der Grundlage des anerkennenden Urteils des VG des Saarlandes vom 18.11.1996 für den Kläger zu.

Sind nach alledem die Voraussetzungen für den Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht gegeben, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.